

Verfassung des Kantons Aargau; Änderung

**Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung
(EG ZPO) (2. Beratung)**

Dekret über die Organisation der Bezirksgerichte

**Bericht und Entwurf
zur 2. Beratung**

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage.....	4
2. Handlungsbedarf und Zielsetzung.....	4
3. Ergebnis der 1. Lesung.....	5
3.1 Allgemeines	5
3.2 Prüfungsanträge.....	5
4. Weitere Änderungen im Entwurf für die 2. Beratung	7
4.1 § 4 lit. e EG ZPO	7
4.2 § 16 Abs. 1 lit. e EG ZPO	7
4.3 Fremdänderungen: § 26 GOG.....	7
4.4 Fremdänderungen: § 66a Abs. 1 GOG.....	8
4.5 Fremdänderungen: § 66b GOG.....	8
4.6 Fremdänderungen: § 67p Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) vom 27. März 1911	8
4.7 Fremdänderungen: §§ 150 und 151 EG ZGB.....	8
4.8 Fremdänderung: § 32 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) vom 5. September 1995	8
5. Dekretsanpassungen.....	9
5.1 Dekret über die Organisation der Bezirksgerichte	9
5.2 Änderung bestehender Dekrete	15
5.3 Erläuterungen zu den einzelnen Dekretsänderungen.....	16
5.4 Dekretsaufhebungen.....	28
6. Konkordate	29
7. Motion Adrian Ackermann, Kaisten, vom 16. Mai 2006 betreffend ersatzlose Streichung von § 316 ZPO (Dahinfallen des richterlichen Verbots durch Zeitablauf).....	29
8. Personelle und finanzielle Auswirkungen der Umsetzung der neuen Prozessordnungen im Bereich der Justizbehörden	30
8.1 Vorbemerkung.....	30
8.2 Aufgaben- und Finanzplanung	30
8.3 Stellenplan	31
8.4 Finanzielle Auswirkungen der CH StPO	31
8.5 Finanzielle Auswirkungen der CH ZPO	33
8.6 Finanzielle Auswirkungen des Führungspensums.....	34
8.7 Finanzieller Aufwand für Immobilien und Mobilien.....	34
9. Weiteres Vorgehen.....	35
A n t r a g :	35

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen den Entwurf für eine Teilrevision der Kantonsverfassung und den Entwurf für ein Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) für die 2. Beratung sowie den Entwurf für ein Dekret über die Organisation der Bezirksgerichte und Anpassungen weiterer Dekrete an das EG ZPO und erstattet Ihnen dazu folgenden Bericht:

Zusammenfassung

An die Stelle der kantonalen Zivilprozessordnungen tritt per 1. Januar 2011 die Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008. Auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Schweizerischen Zivilprozessordnung ist ein kantonales Einführungsgesetz zu erlassen. Die Umsetzung des Bundesrechts zieht auf kantonaler Ebene Änderungen verschiedener Dekrete nach sich. Es wird ein Dekret über die Organisation der Bezirksgerichte erlassen. Im Übrigen werden verschiedene Dekrete an das EG ZPO angepasst.

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 12. Januar 2010 in der Gesamtabstimmung nach der 1. Beratung den Änderungen der Kantonsverfassung mit 82:29 Stimmen und dem Entwurf für ein EG ZPO mit 83:29 Stimmen zugestimmt.

Der Entwurf für die Änderung der Kantonsverfassung ist unverändert. Der Entwurf des EG ZPO für die 2. Beratung enthält vorab redaktionelle beziehungsweise formelle Änderungen in den §§ 4 lit. e und 16 Abs. 1 lit. e sowie bei den Fremdänderungen (§§ 26, 66a Abs. 1 und 66b Gerichtsorganisationsgesetz [Gesetz über die Organisation der ordentlichen richterlichen Behörden, GOG] vom 11. Dezember 1984; § 32 Abs. 2 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung [EG KVG] vom 5. September 1995; §§ 62, 67p Abs. 1, 150 und 151 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz [EG ZGB] vom 27. März 1911). Ansonsten entspricht der vorliegende Gesetzesentwurf durchwegs der vom Grossen Rat am 12. Januar 2010 beschlossenen Fassung.

Auf Dekretsstufe sind die nötigen Rechtsgrundlagen für die Richterstellen zu erlassen, die für die Umsetzung der CH StPO und der CH ZPO unerlässlich sind. Infolge des engen Zusammenhangs werden der Personalbedarf und die Folgekosten, die für die Justizbehörden durch die Umsetzung der CH ZPO und der CH StPO ausgelöst werden, in der vorliegenden Botschaft gemeinsam aufgezeigt.

1. Ausgangslage

Das Zivilprozessrecht ist kantonal unterschiedlich geregelt. Jeder Kanton hat bisher seine eigene Prozessordnung und seine eigene Gerichtsorganisation. Im Kanton Aargau gilt heute das Zivilrechtspflegegesetz (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 18. Dezember 1984.

Im Jahr 2000 haben Volk und Stände der Verfassungsänderung, die dem Bund die Kompetenz zum Erlass einer einheitlichen Zivilprozessordnung überträgt, zugestimmt (Art. 122 der Bundesverfassung [BV], in Kraft seit 1. Januar 2007). Die Organisationshoheit für die Gerichte und die Rechtsprechung in Zivilsachen verbleiben bei den Kantonen, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt (Art. 122 Abs. 2 BV). Dieser Gesetzesvorbehalt wird in Art. 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (CH ZPO) wiederholt.

Die CH ZPO tritt am 1. Januar 2011 an die Stelle der 26 kantonalen Regelwerke.

2. Handlungsbedarf und Zielsetzung

Die neue CH ZPO regelt das vor den Zivilgerichten einzuhaltende Verfahren abschliessend. Die Gerichts- und Behördenorganisation bleibt Sache der Kantone (Art. 122 Abs. 2 BV). Die in die Kompetenz der Kantone fallende Organisation der Gerichte gemäss Art. 3 CH ZPO ist im Gerichtsorganisationsgesetz (Gesetz über die Organisation der ordentlichen richterlichen Behörden, GOG) vom 11. Dezember 1984 geregelt beziehungsweise soll in einem total revidierten GOG geregelt werden.

Es ist folglich ein kantonales Einführungsgesetz zur CH ZPO zu erlassen, welches nebst verschiedenen Einzelfragen (unter anderem zulässige Vertretungen bei einzelnen Prozessarten, Kostenbefreiungen) insbesondere die sachliche und funktionelle Zuständigkeit der richterlichen Behörden regeln muss. Die Kantone sind verpflichtet, bis zum Inkrafttreten der CH ZPO (das heisst auf den 1. Januar 2011) die notwendigen Anpassungen im kantonalen Recht durchzuführen.

Mit Fremdänderungen werden weitere kantonale Erlasse den Neuerungen angepasst, um Widersprüche und Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Kantonale Erlasse auf Gesetzes-, Dekrets- und Verordnungsstufe werden aufgehoben oder geändert, sofern sie mit der CH ZPO beziehungsweise dem EG ZPO in Widerspruch stehen oder deren Inhalt wiederholen.

Diese Botschaft enthält nebst den Fremdänderungen auf Gesetzesstufe auch die Anpassungen auf Dekretsstufe und den Personalbedarf sowie die Folgekosten für die Justizbehörden, die sich durch die Umsetzung der CH ZPO und der CH StPO ergeben.

3. Ergebnis der 1. Lesung

3.1 Allgemeines

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 12. Januar 2010 in der Gesamtabstimmung nach der 1. Beratung dem Entwurf für die Änderung der Kantonsverfassung mit 82:29 Stimmen und dem Entwurf für ein EG ZPO mit 83:29 Stimmen zugestimmt.

3.2 Prüfungsanträge

Die Kommission für Justiz hat folgende Prüfungsanträge gestellt, welche aus nachstehend dargelegten Gründen zu einer Änderung der Vorlage geführt haben:

§ 39c Abs. 1 Satz 2 GOG

Gemäss § 356 Abs. 1 Satz 2 ZPO werden der Gerichtsschreiber und seine Stellvertreter vom Präsidenten des Arbeitsgerichts gewählt oder angestellt. Die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des Arbeitsgerichts sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden nicht auf eine bestimmte Amtsdauer gewählt, sondern wie die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber an den Bezirksgerichten angestellt. Bei der Überführung dieser organisatorischen Bestimmung in das GOG erfolgt eine redaktionelle Anpassung, indem der Begriff "gewählt" aufgehoben wird.

§ 39c Abs. 2 Satz 2 GOG

Nach geltender kantonaler Prozessordnung ist als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Präsidentin oder des Präsidenten des Arbeitsgerichts wählbar, wer über genügende Rechtskenntnisse verfügt (§ 356 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Diese Bestimmung ist nicht mehr zeitgemäss. Im Kanton Aargau sind seit Jahren keine Stellvertreterinnen und Stellvertreter mehr im Einsatz, die nicht ein juristisches Studium absolviert und abgeschlossen haben. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter an den Arbeitsgerichten leisten einen erheblichen Beitrag an die Erledigung der arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten. Sie müssen über fundierte Kenntnisse des materiellen Rechts und des Verfahrensrechts verfügen. Als Wahlvoraussetzung wird daher aufgrund der bisherigen Praxis ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften (lic. iur. oder Master) verlangt.

§ 62 lit. a Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) vom 27. März 1911

Zur Erhebung der Klage auf Entmündigung sind die Verwandten und Verschwägerten, der heimatliche Gemeinderat und die Vormundschaftsbehörde berechtigt (§ 62 lit. a Satz 1 EG ZPO). Gemäss Antrag der Kommission für Justiz war zu prüfen, ob der Begriff "heimatlicher Gemeinderat" missverständlich ist und geändert werden muss. Bei der Vormundschaftsbehörde handelt es sich um den Gemeinderat am Wohnsitz der betroffenen Person. Der heimatliche Gemeinderat ist folglich der Gemeinderat des Heimatorts. Um Missverständnisse auszuschliessen, wird die Bezeichnung "heimatlicher Gemeinderat" durch "Gemeinderat des Heimatorts" ersetzt.

Die nachstehend aufgeführten Prüfungsanträge der Kommission für Justiz haben zu keinen Änderungen der Vorlage geführt:

Kostenerleichterungen bei Mediationen

Anlässlich der Beratung in der Kommission für Justiz ist der Prüfungsantrag gestellt worden, im Dekret über die Verfahrenskosten (Verfahrenskostendekret, VKD) vom 24. November 1987 für den Fall, dass ein Verfahren durch Mediation erledigt wird, Kostenerleichterungen vorzusehen. Das VKD erfährt infolge der neuen Prozessordnungen eine umfassende Änderung. Unter anderem sieht § 13 Abs. 1 neu vor, dass bei nicht vollständiger Durchführung des Verfahrens auf die Erhebung sämtlicher Gerichtskosten gemäss Art. 95 Abs. 2 CH ZPO ganz oder teilweise verzichtet werden kann. Nebst den in Art. 95 Abs. 2 CH ZPO aufgeführten Gerichtskosten dürfen keine Auslagen oder Kanzleigebühren erhoben werden. Dem in der Kommission für Justiz geäusserten Anliegen wird mit dieser Änderung des VKD bereits Rechnung getragen.

Anforderungen an unentgeltliche Mediatorinnen und Mediatoren; § 23 Abs. 2 EG ZPO

Zur unentgeltlichen Mediation sind zwei Prüfungsanträge gestellt worden. Einerseits ist zu prüfen, ob für die unentgeltliche Mediation nur Anwältinnen und Anwälte mit einer besonderen Fachausbildung als Mediatorin oder Mediator zuzulassen sind. Der zweite Prüfungsantrag will den Kreis, der für die unentgeltliche Mediation zugelassenen Mediatorinnen oder Mediatoren auf alle Personen, die über eine besondere Fachausbildung verfügen, ausdehnen.

Die Fachausbildung soll kein Kriterium für die Zulassung als unentgeltliche Mediatorin oder unentgeltlicher Mediator darstellen. In der Praxis wird es wie bei der unentgeltlichen Rechtsvertretung meistens so sein, dass die Parteien dem Gericht eine Anwältin oder einen Anwalt ihres Vertrauens vorschlagen werden. Es dient dem Zweck der Mediation nicht, wenn die von den Parteien mit der Mediation betraute Person durch das Gericht abgelehnt wird, weil sie nicht über eine Fachausbildung in Mediation, für die im Übrigen noch keine einheitlichen Kriterien gelten beziehungsweise keine staatliche Anerkennung vorliegt, verfügt. Da die unentgeltliche Mediation allerdings zulasten der Staatskasse und damit der Allgemeinheit erfolgt, soll sie nur durch Anwältinnen oder Anwälte durchgeführt werden können. Damit wird gewährleistet, dass die Mediatorinnen und Mediatoren über die grundlegenden Kenntnisse des materiellen und formellen Rechts verfügen, um eine Zivilstreitigkeit zur gütlichen Erledigung führen zu können. Hier ist zu bemerken, dass das besondere Fachwissen der Mediatorinnen und Mediatoren insbesondere bei kindsrechtlichen Angelegenheiten nicht vermögensrechtlicher Natur (Kinderzuteilung, Regelung des Besuchsrechts etc.) von Bedeutung ist. Für diese Fälle bestehen keine Einschränkungen bei der Zulassung der Mediatorinnen und Mediatoren (Art. 218 Abs. 2 CH ZPO). Hier stehen nicht die Rechtskenntnisse der Mediatorinnen und Mediatoren, sondern deren Fähigkeiten im Umgang mit diesen besonders heiklen Situationen sowie das Vertrauensverhältnis zu den betroffenen Parteien im Vordergrund.

4. Weitere Änderungen im Entwurf für die 2. Beratung

Gegenüber der Botschaft für die 1. Beratung sind folgende Änderungen im Erlassentwurf vorgenommen worden:

4.1 § 4 lit. e EG ZPO

§ 4 lit. e

Schlichtungsbehörden gemäss § 3 lit. a sind

e) ein Mitglied des Versicherungsgerichts in Streitigkeiten gemäss Art. 7 ZPO.

Bemerkungen:

Der Entwurf für die 1. Lesung sah keine Schlichtungsbehörde für Streitigkeiten aus einer Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung vor.

§ 4 EG ZPO enthält eine Auflistung sämtlicher Schlichtungsbehörden im Zivilverfahren. In diese Liste ist auch die Schlichtungsbehörde für Streitigkeiten aus einer Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung gemäss Art. 7 CH ZPO aufzunehmen. Als Schlichtungsbehörde für diese Streitigkeiten sind die Präsidentin oder der Präsident, eine Richterin oder ein Richter oder eine Ersatzrichterin oder ein Ersatzrichter des Versicherungsgerichts zugelassen. Wie im arbeitsgerichtlichen Verfahren erscheint es hier angebracht, mit dem Rechtsgebiet vertraute Spezialistinnen und Spezialisten mit der Schlichtung zu betrauen. Die Mitwirkung beim Schlichtungsverfahren führt wie bei den arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten nicht zu einem Ausstandsgrund (Art. 47 Abs. 2 lit. b CH ZPO).

4.2 § 16 Abs. 1 lit. e EG ZPO

§ 16 Abs. 1 lit. e

¹ Instruktionsrichterin oder Instruktionsrichter ist im

e) Verfahren vor Handelsgericht eines seiner hauptamtlichen Mitglieder oder eine Ersatzrichterin oder ein Ersatzrichter des Handelsgerichts.

Bemerkungen:

In der heutigen Praxis am Handelsgericht werden Instruktionshandlungen auch durch Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter vorgenommen. § 16 Abs. 1 lit. e EG ZPO ist demzufolge entsprechend zu ergänzen.

4.3 Fremdänderungen: § 26 GOG

Die Bestimmung, dass jeder Bezirk zwingend eine vollamtliche Gerichtspräsidentin respektive einen vollamtlichen Gerichtspräsidenten haben muss, wird aufgehoben (Abs. 1). Die Zuweisung neuer Pensen an die Bezirksgerichte lässt eine flexiblere Penserverteilung unter den Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten an den einzelnen Bezirksgerichten zu, weshalb kein Vollpensum mehr vorgeschrieben wird. Um den ordentlichen Geschäftsgang zu gewährleisten wird einzig vorgegeben, dass die geschäftsführende Gerichtspräsidentin oder der geschäftsführende Gerichtspräsident ein Minimalpensum von 70 % aufweisen muss (siehe unten Ziffer 5.1).

In § 26 wird neu die gesetzliche Grundlage für die Festlegung des Gesamtpensums der Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter an den Bezirksgerichten geschaffen und festgehalten, dass der Grosse Rat das Verfahren über die Verteilung der Pensen an die einzelnen Gerichte regelt. Das neue Dekret über die Organisation der Bezirksgerichte enthält die nötigen Ausführungsbestimmungen (siehe unten Ziffer 5.1). Die Aufteilung der Pensen der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten an den Bezirksgerichten erfolgt durch die Verwaltungskommission. Bei der Pensenaufteilung nimmt das Obergericht Rücksicht auf die Bedürfnisse der einzelnen Bezirksgerichte und der bisherigen Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten.

4.4 Fremdänderungen: § 66a Abs. 1 GOG

Gemäss § 398 Abs. 1 ZPO setzt sich das Handelsgericht zusammen aus zwei Oberrichterinnen oder Oberrichtern als Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident und zwei Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichtern. § 38 Abs. 2 des Dekrets über die Organisation des Obergerichts, des Handelsgerichts, des Versicherungsgerichts und des Verwaltungsgerichts (Gerichtsorganisationsdekret, GOD) vom 23. Juni 1987 hält fest, dass das Handelsgericht über vier Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter verfügt, was den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Der Inhalt von § 398 Abs. 1 ZPO wird in § 66a Abs. 1 GOG überführt und die Zahl der Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter auf vier erhöht.

4.5 Fremdänderungen: § 66b GOG

Die Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter am Handelsgericht werden durch den Grossen Rat gewählt. Die Wahl ist in der geltenden Rechtsordnung nicht geregelt. In § 66b GOG ist neu aufzunehmen, dass alle Mitglieder des Handelsgerichts für eine Dauer von vier Jahren durch den Grossen Rat gewählt werden.

4.6 Fremdänderungen: § 67p Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) vom 27. März 1911

Die CH ZPO verwendet den Begriff "Gerichtsferien" nicht, sondern spricht vom "Stillstand der Fristen". In § 67p Abs. 1 wird der Begriff "Gerichtsferien" durch "Stillstand der Fristen gemäss Zivilprozessrecht" ersetzt.

4.7 Fremdänderungen: §§ 150 und 151 EG ZGB

Die §§ 150 und 151 EG ZGB erklären für einzelne Streitsachen aus dem ehelichen Güterrecht das summarische Verfahren für anwendbar. Das Bundesrecht bestimmt abschliessend, welche Streitigkeiten im summarischen Verfahren abzuwickeln sind, weshalb diese Bestimmungen aufzuheben sind.

4.8 Fremdänderung: § 32 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) vom 5. September 1995

Gemäss § 32 Abs. 2 EG KVG ist das kantonale Versicherungsgericht auch für die Entscheidung von Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung zuständig. Bei Streitigkeiten aus einer Zusatzversicherung zur obligatorischen Kran-

kenversicherung handelt es sich um zivilrechtliche Streitsachen. Die sachliche Zuständigkeit in Zivilsachen wird im EG ZPO geregelt. § 32 Abs. 2 EG KVG wird dahingehend geändert, dass in Bezug auf die Zuständigkeit für Streitigkeiten aus einer Zusatzversicherung zur obligatorischen Krankenversicherung auf das EG ZPO verwiesen wird.

5. Dekretsanpassungen

5.1 Dekret über die Organisation der Bezirksgerichte

Die Organisation der Bezirksgerichte wird im Dekret über die Organisation der Bezirksgerichte Aarau, Bremgarten, Brugg, Lenzburg, Rheinfelden und Zofingen vom 26. August 2003 und im Dekret über die Organisation des Bezirksgerichts Baden vom 14. März 1989 geregelt.

Gemäss § 26 Abs. 1 GOG hat jeder Bezirk einen vollamtlichen Gerichtspräsidenten oder eine vollamtliche Gerichtspräsidentin. Der Grosse Rat kann gemäss § 26 Abs. 2 GOG durch Dekret die Zahl der Gerichtspräsidenten oder Gerichtspräsidentinnen erhöhen, wenn es die Geschäftslast erfordert.

Der Grosse Rat hat die durch die Umsetzung der CH StPO und der CH ZPO erforderlichen zusätzlichen Mittel im Aufgaben- und Finanzplan 2010–2013 mit dem Budget 2010 am 1. Dezember 2009 beschlossen. Die Erhöhung der Anzahl Gerichtspräsidentinnen- und Gerichtspräsidentenstellen ist rechtlich durch die Anpassung der Dekrete über die Organisation der Bezirksgerichte zu verankern. Neu soll es nur noch ein Organisationsdekret für alle Bezirksgerichte geben. Hiefür ist der Regelungsgegenstand des Dekrets über die Organisation des Bezirksgerichts Baden und des Dekrets über die Organisation der Bezirksgerichte Aarau, Bremgarten, Brugg, Lenzburg, Rheinfelden und Zofingen in ein neues Dekret zu überführen.

Zugleich sind auf das Jahr 2011 die rechtlichen Grundlagen für die neu zu schaffenden Gerichtspräsidentinnen- und Gerichtspräsidentenstellen zu erlassen.

Die Gerichtsorganisation wird mit der laufenden Totalrevision des GOG voraussichtlich per 2013 umfassend neu gestaltet. Die im Rahmen der Umsetzung der CH ZPO und CH StPO durchgeführten Anpassungen in der Gerichtsorganisation beschränken sich daher im Wesentlichen auf eine Zusammenfassung der Bestimmungen der Organisationsdekrete für die Bezirksgerichte in einen Erlass unter Beachtung der geänderten Verhältnisse durch die Erhöhung der Anzahl Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten.

Titel

Dekret über die Organisation der Bezirksgerichte vom XX.XX.XXXX

Bemerkungen:

Der Regelungsgegenstand des Dekrets über die Organisation des Bezirksgerichts Baden und des Dekrets über die Organisation der Bezirksgerichte Aarau, Bremgarten, Brugg, Lenzburg, Rheinfelden und Zofingen wird in einem neuen Dekret zusammengeführt. Das neue Dekret ist auf alle Bezirksgerichte anwendbar.

Ingress

gestützt auf § 78 Abs. 2 der Kantonsverfassung und §§ 26 und 32 Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes (Gesetz über die Organisation der ordentlichen richterlichen Behörden, GOG) vom 11. Dezember 1984

Bemerkungen:

§ 78 Abs. 2 KV enthält die Ermächtigung des Grossen Rats zum Erlass von Dekreten. Der neu formulierte § 26 GOG bildet die gesetzliche Grundlage für die Pensenfestlegung und Pensenzuteilung an den Bezirksgerichten. Gestützt auf § 32 Abs. 1 GOG ist eine vom Gesetz abweichende Organisation der Bezirksgerichte zulässig.

§ 1 [Festlegung und Zuteilung der Gerichtspräsidentinnen- und Gerichtspräsidentenstellen]

¹ Die Gerichtspräsidentinnen- und Gerichtspräsidentenstellen für alle Bezirksgerichte werden auf insgesamt 24.5 volle Stellen festgelegt.

² Die Verwaltungskommission teilt auf Antrag der Inspektionskommission den Bezirksgerichten insbesondere gestützt auf die Belastungszahlen sowie die Aufgabenverteilung die Gerichtspräsidentinnen- und Gerichtspräsidentenstellen zu und bestimmt den Beschäftigungsgrad der zu Wählenden beziehungsweise der Amtsinhabenden.

Bemerkungen:

Der Grosse Rat bezeichnet die Gesamtzahl der Gerichtspräsidentinnen- und Gerichtspräsidentenstellen und damit auch die Zahl der für die Umsetzung der CH StPO und CH ZPO benötigten zusätzlichen Richterstellen in § 1 Abs. 1. Er schafft damit die Grundlage und setzt den Rahmen für die Bestimmung der Gerichtspräsidentinnen- und Gerichtspräsidentenstellen pro Gericht.

Da die Stellen sowohl im Voll- wie auch im Teilamt ausgeübt werden können (siehe Bemerkungen unter Ziffer 4.3 oben), ist es unabdingbar, dass der Grosse Rat bei der Festlegung der Anzahl Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten nicht die Anzahl Personen, sondern die Stellen im Sinn von Stellenprozenten für die Gerichtspräsidien bestimmt. Diese betragen künftig 24,5 Stellen (2450 Stellenprozente), nachdem die heutigen 17,5 Stellen um 7 Stellen auszubauen sind.

Die Zuteilung der vom Grossen Rat gesamthaft bewilligten Stellen auf die einzelnen Gerichte soll justizintern erfolgen. Hierzu delegiert der Grosse Rat in § 1 Abs. 2 die Kompetenz zur Verteilung der Gerichtspräsidentinnen- und Gerichtspräsidentenstellen auf die einzelnen Gerichte direkt gestützt auf § 97 Abs. 5 Kantonsverfassung an die Verwaltungskommission des Obergerichts, welche die Stellenverteilung als gerichtsorganisatorische Massnahme in einem Reglement ordnet. Die Verwaltungskommission entscheidet über die Zuteilung der vom Grossen Rat bewilligten Gerichtspräsidentinnen- und Gerichtspräsidentenstellen auf Antrag der Inspektionskommission als Aufsichtsbehörde über die Bezirksgerichte.

Die für das Zwangsmassnahmengericht benötigten Stellen können nicht gleichmässig auf die Gerichte verteilt werden, weil ein Schwerpunkt für die Geschäftsführung und die zentralen Geschäfte zu bilden ist. Die Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten bestimmen nach der gesetzlichen Konzeption des EG StPO selbst, wo dieser Schwerpunkt liegt (§§ 30e und 30f GOG; vgl. Beilage 3 zur [09.258] Botschaft 1. Lesung EG StPO vom 2. September

2009 [Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen und zu den Fremdänderungen], S. 22), weshalb die Stellenzuteilung eine flexible Dekretsgrundlage bedingt. Dies wird in § 1 Abs. 2 mit der Berücksichtigung der Arbeitsverteilung unter den Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten zum Ausdruck gebracht. Im Weiteren sollen die neuesten Belastungszahlen für die Stellenverteilung herangezogen werden können. Diese wird die Inspektionskommission ihrem Antrag an die Verwaltungskommission zugrunde legen.

Gleichzeitig legt die Verwaltungskommission in Absprache mit den Amtsinhaberinnen und Amtsinhabern deren Beschäftigungsgrad fest. Bei einer Ergänzungswahl sind die bisherigen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber anzufragen, ob respektive in welchem Umfang sie ihr Pensum verändern möchten. Das Restpensum wird zur Wahl ausgeschrieben. Stehen mehr als 100 Stellenprozente zur Verfügung, muss die Verwaltungskommission vor der Wahlauschreibung festlegen, in welche (Teil-)Pensen diese aufzuteilen sind. Die Kandidaturen und Wahlen müssen sich gezielt auf die jeweiligen von der Verwaltungskommission vorgegebenen Pensen beziehen. Mit der Revision des GOG wird die Aufteilung der Pensen der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten an den einzelnen Gerichten nochmals zu prüfen sein, wobei auch dem politisch-demokratischen Element Rechnung zu tragen sein wird.

Bemerkungen zum Stellenbedarf:

Der Stellenbedarf bei den Bezirksgerichten liegt in folgenden Vorgaben der neuen Verfahrensordnungen begründet (vgl. [09.276] Botschaft 1. Lesung EG ZPO vom 16. September 2009, Ziffer 5.1.2., S. 48 f.; [09.258] Botschaft 1. Lesung EG StPO vom 2. September 2009, Ziffer 9.1.3., S. 53 f.):

Neben dem erweiterten Unmittelbarkeitsprinzip sowie den strengen Protokollierungsvorschriften und der erweiterten Präsenzpflcht der Staatsanwaltschaft, welche auch die Verhandlungen der Bezirksgerichte deutlich verlängern, bewirkt im Anwendungsbereich der CH StPO vor allem die Schaffung des Zwangsmassnahmengerichts eine Mehrbelastung der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten (vgl. die neuen § 30a bis § 30g GOG, Dekretsänderungen infolge EG StPO). Das Zwangsmassnahmengericht ist insbesondere für die Haftanordnung, -verlängerung oder -weiterführung sowie Anordnungen respektive Genehmigungen diverser Massnahmen im Rahmen der Strafuntersuchung zuständig (vgl. [09.258] Botschaft 1. Lesung EG StPO vom 2. September 2009, Ziffer 5.6., S. 25 f. und Ziffer 6.5., S. 29).

Im Rahmen der Zivilverfahren führen ebenfalls strenge Protokollierungsvorschriften und die Verpflichtung zu detaillierten Beweisverfügungen (CH ZPO Art. 154) sowie diverse weitere Neuerungen zu einem Mehraufwand. Dazu zählen: Erweiterte Beweisabnahmen im Schlichtungsverfahren (Art. 203 Abs. 2 CH ZPO), die zusätzlichen Parteivorträge an der Hauptverhandlung (Art. 228 CH ZPO), die richterliche Fürsorgepflicht im vereinfachten Verfahren (Art. 247 CH ZPO), der obligatorische Einigungsversuch im summarischen eherechtlichen Verfahren (Art. 273 Abs. 3 CH ZPO), die Vornahme der Teilung der Guthaben der beruflichen Vorsorge und die Unterstützung der Parteien bei der Unterlagenbeschaffung im Scheidungsverfahren (Art. 281 CH ZPO), die obligatorischen Einigungsverhandlungen in streitigen Ehescheidungsachen (Art. 291 CH ZPO), die erweiterten Möglichkeiten im Vollstreckungsverfahren (Art. 342 und 345 CH ZPO) sowie die Vollstreckbarkeit öffentlicher Urkunden (Art. 347 CH ZPO).

§ 2 [Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter sowie Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter]

Es sind zu wählen

- a) im Bezirk Baden zwölf Bezirksrichterinnen oder Bezirksrichter und sechs Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter,
- b) im Bezirk Aarau acht Bezirksrichterinnen oder Bezirksrichter,
- c) in den übrigen Bezirken vier Bezirksrichterinnen oder Bezirksrichter und zwei Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter.

Bemerkungen:

Die Anzahl der Bezirksrichterinnen und -richter sowie der Ersatzrichterinnen und -richter bleibt trotz des Ausbaus der Gerichtspräsidentinnen- und Gerichtspräsidentenstellen unverändert. § 2 fasst den Status quo an den Bezirksgerichten zusammen. Die Anzahl der Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter sowie Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter an den einzelnen Bezirksgerichten wird mit der Revision des GOG überprüft und falls nötig angepasst. Durch die neuen Verfahrensordnungen werden sie etwas weniger Fälle zu behandeln haben, die Häufigkeit ihres Einsatzes wird sich leicht verringern. Auf der anderen Seite wird die Dauer der einzelnen Verhandlung ansteigen, so dass sie insgesamt länger zum Einsatz kommen werden (vgl. Botschaft 1. Lesung EG ZPO [09.276 vom 16. September 2009], S. 17).

In allen Bezirken ausser Aarau und Baden weisen die Bezirksgerichte heute eine Abteilung auf, welche sich neben den Gerichtspräsidentinnen respektive Gerichtspräsidenten aus vier Bezirksrichterinnen und -richtern sowie zwei Ersatzrichterinnen und -richtern zusammensetzt (§ 2 lit. c). Daran ändert sich im Hinblick auf die Einführung der CH StPO und CH ZPO nichts. Da es sich bei dieser Zusammensetzung um die ordentliche Organisation gemäss § 31 GOG handelt, müsste sie im Dekret nicht speziell erwähnt werden. Aufgrund des neuen Aufbaus des total revidierten Dekrets und zur besseren Verständlichkeit ist jedoch die Anzahl der Bezirksrichterinnen und -richter respektive Ersatzrichterinnen und -richter aller Bezirksgerichte in § 2 aufzuführen.

Für die Bezirksgerichte Aarau und Baden hat der Grosse Rat die Zahl der nebenamtlichen Richterinnen und Richter gestützt auf § 32 Abs. 1 GOG vor Jahren per Dekret erhöht. Am Bezirksgericht Aarau sind acht Bezirksrichterinnen und -richter und am Bezirksgericht Baden zwölf Bezirksrichterinnen und -richter sowie sechs Ersatzrichterinnen und -richter im Einsatz. Auch hier gibt es keine Veränderungen.

In den bisherigen Dekreten wurde die Anzahl der Abteilungen am Bezirksgericht Aarau offen gelassen und am Bezirksgericht Baden auf zuerst drei und ab 1. Mai 2008 auf vier Abteilungen erhöht. Auf die Bestimmung der Anzahl Abteilungen an den Bezirksgerichten Aarau und Baden im Dekret ist aus folgenden Gründen zu verzichten: Die Abteilungen der beiden Bezirksgerichte werden sich angesichts der Erhöhung der Gerichtspräsidentenstellen und der Anpassungen aufgrund der neuen Verfahrensordnungen neu organisieren müssen. Im Übrigen steht zurzeit noch nicht fest, an welchem Bezirksgericht die Geschäftsführung des Zwangsmassnahmegerichts angegliedert werden wird. Je nach Beantwortung dieser offenen Fragen wird es Sinn machen, Gerichtspräsidien mit alleiniger Einzelrichterzuständigkeit zu schaffen oder auch nicht. Dies wiederum beeinflusst die Zuweisung der Richterinnen und Richter zu den Abteilungen der Bezirksgerichte Aarau und Baden. Unter diesen Umständen erscheint es angezeigt, die Organisation der Abteilungen nicht im Dekret, sondern im Ge-

schäftsreglement der beiden Gerichte zu bestimmen. Damit wird die heute für das Bezirksgericht Aarau getroffene Lösung beibehalten.

§ 3 [Vizepräsidium]

¹Das Gericht wählt eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten aus der Mitte der Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter.

²An Bezirksgerichten mit zwei oder mehr Abteilungen kann pro Abteilung eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident gewählt werden.

Bemerkungen:

Gemäss § 31 Satz 2 GOG wählt das Bezirksgericht eine nebenamtliche Richterin oder einen nebenamtlichen Richter zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten. § 32 Abs. 1 GOG sieht vor, dass für Bezirksgerichte mit grosser Geschäftslast durch Dekret mehrere Abteilungen geschaffen und die Anzahl der Richterinnen und Richter erhöht werden kann. In § 3 erfolgt die Umsetzung des GOG auf Dekretsstufe.

§ 4 [Geschäftsreglement]

Die einzelnen Gerichte erlassen ein Reglement über den Einsatz der Richterinnen und Richter, die Geschäftsverteilung und die Organisation des Gerichts, welches von der Verwaltungskommission zu genehmigen ist.

Bemerkungen:

Gestützt auf § 4 i.V.m. § 6 des Dekrets ist das Gesamtgericht für den Erlass des Geschäftsreglements zuständig. Die Gerichte müssen dafür besorgt sein, dass die neuen Geschäftsreglemente rechtzeitig erlassen und vom Obergericht genehmigt werden, sodass sie spätestens per 1. Januar 2011 in Kraft sind. Der Einsatz der Richterinnen und Richter, insbesondere deren Zuteilung zu den Abteilungen, die Geschäftsverteilung und die weitere interne Organisation müssen spätestens auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens von EG StPO und EG ZPO den neuen Vorgaben entsprechen.

Das Dekret über die Organisation des Bezirksgerichts Baden enthält einige Regelungen, die nicht auf Dekretsstufe erlassen werden müssen: So kann im Besonderen die Regelung der Stellvertretung unter den Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten direkt aus dem GOG abgeleitet werden und die Organisation der Justizverwaltung (Gesamtgericht, Präsidentenkonferenz, Geschäftsführung, Kanzleichef) weitgehend durch das Gericht selbst auf der Stufe des Geschäftsreglements festgelegt werden. Die Beibehaltung der entsprechenden Bestimmungen respektive deren Überführung in das neue Dekret über die Organisation der Bezirksgerichte erübrigt sich.

§ 5 [Geschäftsführung]

¹Das Gericht wählt auf die Dauer einer Amtsperiode eine Gerichtspräsidentin oder einen Gerichtspräsidenten zur geschäftsführenden Gerichtspräsidentin oder zum geschäftsführenden Gerichtspräsidenten. Die Kandidatur ist von der Verwaltungskommission zu genehmigen.

²Die geschäftsführende Gerichtspräsidentin oder der geschäftsführende Gerichtspräsident muss einen Beschäftigungsgrad von mindestens 70 % aufweisen.

Bemerkungen:

Das GOG weist die Geschäftsführung dem Gerichtspräsidenten zu (§ 34 GOG). Zudem bestimmt es, dass jeder Bezirk (mindestens) eine vollamtliche Gerichtspräsidentin oder einen vollamtlichen Gerichtspräsidenten hat. Die bisherigen Organisationsdekrete gingen davon aus, dass die Geschäftsführung durch einen vollamtlichen Gerichtspräsidenten oder eine vollamtliche Gerichtspräsidentin ausgeübt wird. Daran wird nicht festgehalten (siehe Ziffer 4.3 oben). Die Ausübung der Geschäftsführung soll nicht mehr von einem Vollpensum abhängig sein.

Die Erhöhung der Gerichtspräsidentinnen- und Gerichtspräsidentenstellen wird dazu führen, dass an fast allen Bezirksgerichten neu mehrere Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten tätig sind. Deshalb muss die Zuweisung der Geschäftsführung geregelt werden. Die Bestimmung der geschäftsführenden Gerichtspräsidentin respektive des geschäftsführenden Gerichtspräsidenten soll dabei im Grundsatz durch die Gerichte selbst erfolgen, indem die Gesamtgerichte die Wahl vornehmen (§ 5 i.V.m. § 6). Die Wahl soll aufgrund der persönlichen Umstände, Neigungen und gegebenenfalls fachlichen Qualifikationen der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten entschieden werden können und nicht davon abhängig sein, ob eine Gerichtspräsidentin oder ein Gerichtspräsident ein volles Pensum ausübt. Um den ordentlichen Geschäftsgang zu gewährleisten und die geregelte Anwesenheit sicherzustellen, muss die geschäftsführende Gerichtspräsidentin oder der geschäftsführende Gerichtspräsident mit einem Pensum von mindestens 70 % tätig sein.

Vor der Wahl der geschäftsführenden Gerichtspräsidentin oder des geschäftsführenden Gerichtspräsidenten durch das Bezirksgericht ist die Zustimmung des Obergerichts zur entsprechenden Kandidatur einzuholen. Dieses Vorgehen stellt gegenüber der heutigen Regelung im Dekret über die Organisation des Bezirksgerichts Baden eine Neuerung dar, welche sich aber angesichts der für das Obergericht geltenden Regelung (Wahl des Obergerichtspräsidenten durch den Grossen Rat gemäss § 3 Abs. 2 GOG) rechtfertigt. Die geschäftsführenden Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten sind die direkten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für das Obergericht, sei dies im Rahmen der jährlichen Inspektionen oder im Bereich der Justizverwaltungsgeschäfte. Im Interesse einer guten Zusammenarbeit soll das Obergericht, vertreten durch die Inspektionskommission, gestützt auf die Erkenntnisse aus seiner Aufsichtstätigkeit bei der Übertragung der Geschäftsführung ein Mitspracherecht haben. Mit der verlangten Genehmigung der Kandidatur kann – im Gegensatz zur Genehmigung der Wahl – die Zustimmung frühzeitig erklärt werden, ohne dass im Fall einer Verweigerung der Genehmigung die Gefahr der Desavouierung einer bereits gewählten Person droht.

Zur Umsetzung wird in § 5 die Genehmigung der Kandidatur als geschäftsführende Gerichtspräsidentin oder als geschäftsführender Gerichtspräsident durch das Obergericht vorgesehen. Innerhalb des Obergerichts kann die Zuständigkeit der Inspektionskommission aus § 32 Abs. 3 und 4 GOD abgeleitet werden.

§ 6 [Gesamtgericht]

Die dem Bezirksgericht zukommenden Wahlen und Verwaltungsgeschäfte werden in gemeinsamer Sitzung der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten, Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter sowie Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter erledigt. Bei Stimmengleichheit kommt der geschäftsführenden Gerichtspräsidentin oder dem geschäftsführenden Gerichtspräsidenten der Stichentscheid zu.

Bemerkungen:

Die Gesamtgerichtsgeschäfte werden in einer gemeinsamen Sitzung aller Richterinnen und Richter, inklusive der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten, erledigt. Es rechtfertigt sich, für die Zusammensetzung des Gesamtgerichts (Plenum) auf die ordentliche Zusammensetzung des Gerichts gemäss § 31 GOG abzustellen, womit entgegen § 5 des Dekrets über die Organisation der Bezirksgerichte Aarau, Bremgarten, Brugg, Lenzburg, Rheinfelden und Zofingen die Ersatzrichterinnen und -richter auch dem Plenum angehören. Dies entspricht im Übrigen der bisherigen Regelung am Bezirksgericht Baden (§ 5 Abs. 1 Dekret über die Organisation des Bezirksgerichts Baden).

§ 7 [Übergangsbestimmung]

Für die laufende Amtsperiode finden Ergänzungswahlen statt.

Bemerkungen:

Da die Revision des Dekrets vor Ablauf der laufenden Amtsperiode in Kraft treten wird, sind Ergänzungswahlen vorzunehmen. Aufgrund der etappierten Finanzierung ist der Amtsantritt der neu zu wählenden Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten im Umfang von sechs Stellen ab dem 1. Dezember 2010 und im Umfang von einer Stelle ab dem 1. Januar 2011 vorgesehen. Für die Bestimmung des konkreten Amtsantritts wird auf die Wahlergebnisse und die persönlichen Umstände der Gewählten abzustellen sein.

§ 8

Dieses Dekret ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bemerkungen:

Dieses Dekret wird zur gleichen Zeit wie das Dekret über die Anpassung der Dekrete an das EG ZPO, voraussichtlich per 1. Januar 2010, in Kraft treten müssen.

5.2 Änderung bestehender Dekrete

Auf das Inkrafttreten der CH ZPO und des EG ZPO hin sind verschiedene bestehende Dekrete an das neue Recht anzupassen.

Das Dekret über die Entschädigung der nebenamtlichen Richter vom 12. Dezember 1989 (SAR 155.550) ist durch die Justizverwaltung einer grundlegenden Überprüfung unterzogen worden. Es hat sich dabei gezeigt, dass in verschiedenen Bereichen grosser Revisionsbedarf besteht. Vor allem die neuen Prozessgesetze machen eine Revision im Bereich der Friedensrichterinnen und Friedensrichter und der Arbeitsgerichte, welchen neue Aufgaben

und komplizierte Verfahren zugewiesen werden, zwingend nötig. Aufgrund ihres Umfangs und des weiteren Abklärungsbedarfs wird diese Revision in einer separaten Vorlage durchgeführt.

Nebst der CH ZPO zeitigt auch die CH StPO personelle Auswirkungen auf die Justizbehörden. Diese Vorlage enthält sämtliche Dekretsanpassungen, die sich infolge des erhöhten Personalbedarfs bei den Gerichten ergeben. Die übrigen Dekretsanpassungen, die auf die CH StPO respektive das Einführungsgesetz zur CH StPO zurückzuführen sind, sind Teil der Botschaft zur 2. Lesung StPO mit Dekretsänderungen.

5.3 Erläuterungen zu den einzelnen Dekretsänderungen

5.3.1 Submissionsdekret (SubmD) vom 26. November 1996 (SAR 150.910)

§ 25 Abs. 4

Der Stillstand der Fristen gemäss Zivilprozessrecht gilt nicht.

Bemerkungen:

Die CH ZPO verwendet den Begriff "Gerichtsferien" nicht, sondern spricht vom "Stillstand der Fristen". Der Begriff "Gerichtsferien" wird durch den Hinweis auf den Stillstand der Fristen gemäss CH ZPO ersetzt.

5.3.2 Dekret über die Organisation des Obergerichts, des Handelsgerichts, des Versicherungsgerichts und des Verwaltungsgerichts (Gerichtsorganisationsdekret, GOD) vom 23. Juni 1987 (SAR 155.110)

Ingress

gestützt auf § 78 Abs. 2 der Kantonsverfassung sowie §§ 49 Abs. 2, 50 Abs. 2, 51 Abs. 1, 66a Abs. 2, 67b Abs. 2 und 67e Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) vom 11. Dezember 1984,

Bemerkungen:

Der Verweis auf die kantonale Zivilprozessordnung im Ingress wird aufgehoben. Stattdessen wird auf die neue Bestimmung im GOG verwiesen, die festhält, dass der Grosse Rat die Zahl der als Stellvertreterinnen und Stellvertreter amtierenden Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter erhöht. Ebenso wird im Ingress der Verweis auf das alte Verwaltungsrechtspflegegesetz aufgehoben. Die organisatorischen Bestimmungen sind in das GOG überführt worden. Das Verfahren in sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten ist im Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 geregelt.

§ 1 Abs. 1

¹Das Obergericht verfügt über 23.5 Oberrichterinnen- und Oberrichterstellen. Teilamtliche Stellen haben einen Beschäftigungsgrad von mindestens 40 % aufzuweisen. Die Zahl der Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter beträgt acht bis elf.

Bemerkungen:

Die Einführung der bundesrechtlichen Prozessgesetze wird aufgrund der gegenüber dem bisherigen kantonalen Recht verschärften Verfahrensbestimmungen einen erheblichen Mehraufwand für die Gerichte mit sich bringen (vgl. [09.276] Botschaft 1. Lesung EG ZPO vom 16. September 2009, Ziffer 5.1.2., S. 48 f.; [09.258] Botschaft 1. Lesung EG StPO vom 2. September 2009, Ziffer 9.1.3., S. 53 f.). Am Strafgericht ist mit markant längeren Verhandlungen zu rechnen. Im Berufungsverfahren kann das Verfahren zudem nur noch in Ausnahmefällen schriftlich abgewickelt werden (Art. 406 CH StPO), was zur Folge hat, dass vom Strafgericht mehr als doppelt so viele Verhandlungen wie heute durchgeführt werden müssen. Um diesen Mehraufwand zu bewältigen, bedarf es am Strafgericht 1.5 neuer Oberrichterinnen- und Oberrichterstellen.

Am Zivilgericht erhöhen nebst den strengen Protokollierungsvorschriften im Bereich der CH ZPO verschiedene weitere Vorschriften den Ressourcenbedarf. Im Bereich der Berufung werden Gesuche über die vorzeitige Vollstreckbarkeit anfallen (Art. 315 Abs. 2 CH ZPO). Da der Beschwerde von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung zukommt (Art. 325 CH ZPO), ist zudem vermehrt mit entsprechenden Gesuchen zu rechnen. Mehraufwand entsteht schliesslich auch durch die Verpflichtung zu detaillierten Beweisverfügungen (CH ZPO Art. 154), die Durchführung eines Rechtsmittel-Schriftenwechsels und die Beurteilung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege durch die Rechtsmittelinstanz (CH ZPO Art. 119). Der zusätzliche Personalbedarf am Zivilgericht ab Inkrafttreten der CH ZPO für die Rechtsprechung beträgt 50 Stellenprozente.

Um die erweiterten Führungs- und Aufsichtsfunktionen wahrnehmen zu können, wurden in den letzten Jahren die Pensen der juristischen Mitarbeitenden, welche für die Inspektions- und die Verwaltungskommission arbeiten, ausgebaut. Im Hinblick auf die Erhöhung der Richterinnen- und Richterstellen für die neuen Verfahrensordnungen ist eine Unterstützung der Führungs- und Aufsichtsorgane auf Richterstufe unabdingbar. Nur so können die betroffenen Oberrichterinnen und Oberrichter die aufwendige Kommissionstätigkeit neben ihrer eigentlichen Kernaufgabe in der Rechtsprechung ausüben. Der Grosse Rat hat hierfür mit dem Budget 2010 ein Pensum von 0,5 Oberrichterinnen- und Oberrichterstellen bewilligt.

Der zusätzliche Bedarf an Oberrichterinnen und Oberrichtern stellt sich wie folgt dar:

	Strafgericht	Zivilgericht	Justizverwaltung	Total
Pensum	150 %	50 %	50 %	250 %

§ 18

Die Zivilkammern entscheiden über die dem Obergericht gemäss Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom XX.XX.XXXX zugewiesenen Geschäfte.

Bemerkungen:

Die Zuweisung an das sachlich zuständige Gericht erfolgt neu im EG ZPO. Die entsprechenden Verweise auf die kantonale ZPO sind anzupassen. Die Zuständigkeit für Klagen aus dem Kernenergiehaftpflichtgesetz wird im EG ZPO geregelt. § 18 Abs. 2 GOD ist aufzuheben. § 18 enthält neu nur noch einen Absatz.

§ 27

Die Kammer für Vormundtschaftswesen ist die Aufsichtsbehörde zweiter Instanz in Vormundtschaftssachen (§ 59 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch [EG ZGB] vom 27. März 1911) und entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen des Bezirksamts in Vormundtschaftssachen (§ 2 Abs. 2 lit. c EG ZGB), namentlich auch gegen Entscheide über die Entziehung der elterlichen Gewalt (§ 55c Abs. 4 EG ZGB) sowie über Streitigkeiten gemäss § 10 lit. b EG ZPO.

Bemerkungen:

Internationale Streitigkeiten gemäss § 10 lit. b EG ZPO werden in die Zuständigkeit der Kammer für Vormundtschaftswesen verwiesen. Diese Zuweisung ist sachlich gerechtfertigt und entspricht einem von den Justizbehörden im Anhörungsverfahren zum EG ZPO explizit geäusserten Begehren.

§ 33 Abs. 1 lit. d und f

Die Inspektionskommission entscheidet mit drei Richterinnen oder Richtern

d) *Aufgehoben.*

f) über Aufsichtsbeschwerden, insbesondere wegen Amtspflichtsverletzung.

Bemerkungen:

Wer über den Ausstand zu entscheiden hat, ist abschliessend im EG ZPO geregelt. Die §§ 33 Abs. 1 lit. d und 36 Abs. 2 lit. a GOD sind aufzuheben. Soweit sich diese Bestimmungen auf die Strafprozessordnung beziehen, sind sie ebenfalls obsolet. Die Strafprozessordnung regelt die Zuständigkeit betreffend Entscheidungen über Ausstandsbegehren abschliessend, weshalb die Aufhebung von § 36 Abs. 2 lit. a GOD koordiniert im Rahmen dieser Vorlage erfolgt.

Die Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung ist mit Beschwerde beim Obergericht anfechtbar (Art. 319 lit. c CH ZPO i.V.m. § 10 lit. c EG ZPO). § 33 Abs. 1 lit. f GOD ist entsprechend anzupassen.

§ 34[c. Mitteilungen an die Inspektionskommission]

Das Obergericht stellt der Inspektionskommission nach Rechtskraft zu

- a) Beschwerdeentscheide in Rechtsverzögerungssachen,
- b) gutheissende Entscheide über den Ausstand eines Bezirksgerichts oder gutheissende Beschwerdeentscheide über den Ausstand einer Bezirksgerichtspräsidentin beziehungsweise eines Bezirksgerichtspräsidenten.

Bemerkungen:

In Schiedssachen ist nicht mehr die Inspektionskommission zuständig, weshalb der bisherige Inhalt von § 34 aufzuheben ist. Entscheide gemäss § 34 GOD erfolgen neu durch das Obergericht (§§ 10 und 11 EG ZPO).

Die Inspektionskommission entscheidet nicht mehr über Rechtsverzögerungsbeschwerden und Beschwerden über den Ausstand eines Bezirksgerichts oder einer Bezirksgerichtspräsidentin respektive eines Bezirksgerichtspräsidenten. Um bei Rechtsverzögerungs- und Ausstandsentscheiden die allenfalls nötigen Disziplinarmassnahmen zu ergreifen beziehungsweise die Überweisung an ein anderes Gericht oder eine andere Gerichtspräsidentin beziehungsweise einen anderen Gerichtspräsidenten vorzunehmen, muss die Inspektionskommission informiert werden.

§ 36 Abs. 2 lit. a und c und Abs. 3 lit. a

² Sie entscheidet

a) *Aufgehoben.*

c) *Aufgehoben.*

³ Sie ist insbesondere zuständig für

a) *Aufgehoben.*

Bemerkungen:

Bisher entschied die Verwaltungskommission, ob eine Zivilprozesssache vorlag. Das GOD verwies dabei auf § 9 Abs. 2 ZPO. Gemäss § 9 Abs. 3 VRPG entscheidet nach einem Meinungsaustausch diejenige Behörde, die zuerst angerufen wurde, wenn die Zuständigkeit zwischen den Verwaltungsbehörden oder den Verwaltungsjustizbehörden einerseits und den übrigen Gerichten des Kantons andererseits streitig ist. Diese Bestimmung regelt das Vorgehen bei Zuständigkeitskonflikten ausreichend, weshalb § 36 Abs. 2 lit. c aufgehoben werden kann.

Neu regelt der Regierungsrat die Abwesenheit der Anwältinnen und Anwälte durch Verordnung (§ 5a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte [EG BGFA] vom 2. November 2004). § 36 Abs. 3 lit. a GOD kann aufgehoben werden.

§ 38

Aufgehoben.

Bemerkungen:

§ 38 GOD enthält Verweise auf die ZPO. Neu wird die Organisation des Handelsgerichts im GOG geregelt und die Anzahl der Ersatzrichtern und Ersatzrichter am Handelsgericht in § 66a Abs. 1 GOG festgelegt. Eine Regelung im GOD ist nicht mehr nötig, weshalb § 38 aufgehoben werden kann.

§ 53a

Für die laufende Amtsperiode finden Ergänzungswahlen statt.

Bemerkungen:

Da die Teilrevision GOD vor Ablauf der laufenden Amtsperiode in Kraft treten wird, ist für die Zeit bis zum 1. Oktober 2013 eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Aufgrund der etappierten Finanzierung ist der Amtsantritt der neu zu wählenden Oberrichterinnen und Oberrichter im Umfang von 1,5 Stellen ab dem 1. Dezember 2010 und im Umfang von 1 Stelle ab dem 1. Januar 2011 vorgesehen. Für die Bestimmung des konkreten Amtsantritts wird auf die Wahlergebnisse und die persönlichen Umstände der Gewählten abzustellen sein.

5.3.3 Dekret über die Verfahrenskosten (Verfahrenskostendekret, VKD) vom 24. November 1987 (SAR 221.150)

Vorbemerkung:

Der Regierungsrat hat beschlossen, alle Gebührentarife einer Überprüfung zu unterziehen. Die mit dieser Vorlage vorgenommene Revision des VKD beschränkt sich im Wesentlichen auf die durch das neue Verfahrensrecht nötig werdenden Anpassungen. Eine komplette Überarbeitung des Erlasses folgt zu einem späteren Zeitpunkt mit einer separaten Vorlage.

Ingress

gestützt auf Art. 96 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008, Art. 424 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007, §§ 78 Abs. 2 und 82 Abs. 1 lit. f der Kantonsverfassung sowie § 29 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007,

Bemerkungen:

Der Verweis auf die kantonale ZPO kann ersatzlos aus dem Ingress gestrichen werden. Der Verweis auf das alte Verwaltungsrechtspflegegesetz wird aufgehoben. Es erfolgt ein Verweis auf das aktuelle VRPG. Es wird neu auf die Bestimmungen in der CH ZPO und CH StPO verwiesen, die festhalten, dass die Kantone die Tarife festsetzen.

§ 2

Art. 95 Abs. 1 und 2 der ZPO gelten für alle Verfahren, für die nichts Besonderes bestimmt ist.

Bemerkungen:

In § 2 VKD wird neu auf das Bundesrecht verwiesen.

Titel vor § 3

I. Pauschalen für das Schlichtungsverfahren, die Entscheidgebühren in Zivil- und Strafsachen sowie Gerichts- und Staatsgebühren in Verwaltungssachen

§ 3

¹ Die in der Sache zuständige Instanz bemisst die Pauschale für das Schlichtungsverfahren, die Entscheidgebühr in Zivil- und Strafsachen sowie die Gerichts- oder Staatsgebühr in Verwaltungssachen innerhalb des vorgeschriebenen Rahmens nach dem Zeitaufwand und der Bedeutung der Sache.

² In ausserordentlich zeitraubenden Fällen oder bei mutwilligem oder trölerischem Verhalten einer Partei kann die Pauschale für das Schlichtungsverfahren, die Entscheidgebühr in Zivil- und Strafsachen sowie die Gerichts- oder Staatsgebühr in Verwaltungssachen bis auf das Doppelte des vorgesehenen Höchstbetrags bemessen werden.

³ Bedeutet die Pauschale für das Schlichtungsverfahren, die Entscheidgebühr in Zivil- und Strafsachen sowie die Gerichts- oder Staatsgebühr in Verwaltungssachen für die zahlungspflichtige Person eine untragbare Härte, kann sie angemessen reduziert werden.

Bemerkungen:

In der CH ZPO und der CH StPO wird der Begriff "Gerichtsgebühr" nicht verwendet. Er wird daher durch die bundesrechtlichen Begriffe ersetzt.

§ 4

Für die Berechnung des Streitwerts gilt die ZPO.

Bemerkungen:

Die Berechnung des Streitwerts ist in den Art. 91 ff. CH ZPO geregelt, weshalb in § 4 VKD ein entsprechender Verweis aufgenommen wird.

§ 6

Die Pauschalen für das Schlichtungsverfahren betragen

- a) bei Erledigung der Streitsache durch Klageanerkennung, Vergleich oder Klagerückzug bis Fr. 300.–
- b) für die Ausstellung eines Weisungsscheins Fr. 50.– bis Fr. 300.–
- c) für ein Urteil oder einen Urteilsvorschlag Fr. 100.– bis Fr. 500.–

Bemerkungen:

Im Schlichtungsverfahren werden Pauschalen erhoben, weshalb der Einleitungssatz von § 6 VKD anzupassen ist. Bei Erledigung einer Streitsache im Schlichtungsverfahren durch Klageanerkennung, Vergleich oder Klagerückzug soll auf die Erhebung der Pauschale verzichtet werden könne, weshalb auf die Festsetzung einer Mindestpauschale in lit. a verzichtet wird. Die Schlichtungsbehörden können in verschiedenen Verfahren neu einen Urteilsvorschlag unterbreiten (Art. 210 CH ZPO). Für diese Bemühungen sind den Parteien Gerichtskosten aufzuerlegen. Die Aufwendungen der Schlichtungsbehörden entsprechen bei einem Urteilsvorschlag denjenigen, die bei der Fällung eines Urteils anfallen, weshalb lit. c von § 6 ergänzt wird. Generell wird der Rahmen der zu erhebenden Pauschalen angehoben, da neu weder eine Kanzleigegebühr noch Auslagen separat berechnet werden dürfen. Vorbehalten bleiben die vom Bundesrecht vorgesehenen kostenlosen Verfahren (Art. 113 und 115 ZPO).

§ 7 Abs. 1, 2, 4 und Marginalie [1. Ordentliches und vereinfachtes Verfahren]

¹ Der Grundansatz der Entscheidgebühr beträgt

Streitwert in Fr.	Grundansatz Fr.
bis 6'500.–	900.– + 11,0 % des Strw.
6'501.– bis 13'000.–	1'160.– + 7,0 % des Strw.
13'001.– bis 26'000.–	1'290.– + 6,0 % des Strw.
26'001.– bis 52'000.–	1'290.– + 6,0 % des Strw.
52'001.– bis 100'000.–	770.– + 7,0 % des Strw.

100'001.– bis 200'000.–	4'270.– + 3,5 % des Strw.
200'001.– bis 400'000.–	6'870.– + 2,2 % des Strw.
400'001.– bis 800'00.–	9'670.– + 1,5 % des Strw.
800'001.– bis 1'600'000.–	13'670.– + 1,0 % des Strw.
1'600'001.– bis 3'300'000.–	21'670.– + 0,5 % des Strw.
über 3'300'000.–	28'270.– + 0,3 % des Strw.

² *Aufgehoben.*

⁴ In nichtvermögensrechtlichen Streitsachen beträgt die Entscheidgebühr Fr. 200.– bis Fr. 10'000.–.

Bemerkungen:

Das Bundesrecht lässt die Erhebung von Kanzleigebühren und Auslagen nicht mehr zu. Die Grundansätze der Entscheidgebühr sind um die Kosten für die Fotokopien im Schriftenwechsel, welche bisher nicht verrechnet wurden, sowie um die Kanzleigebühren und Auslagen, die beim Obergericht rein rechnerisch knapp 20 % der Gerichts- und Staatsgebühren ausmachen, zu erhöhen. Allerdings erfolgt diese Erhöhung nicht rein prozentual, da ein Grundaufwand in jedem Fall entsteht, ungeachtet der Streitwerthöhe. Die Einführung der CH ZPO bringt gegenüber dem bisherigen kantonalen Recht einen erheblichen Mehraufwand für die Gerichte mit sich (vgl. Bemerkungen zu § 1 Abs. 1 GOD), der mit einer massvollen Anhebung des Grundansatzes zu kompensieren ist. Entstehen in einem Verfahren ausserordentlich hohe Aufwendungen, kann der Grundansatz um weitere 50 % erhöht werden (§ 7 Abs. 3 VKD). Vorbehalten bleiben die vom Bundesrecht vorgesehenen kostenlosen Verfahren (Art. 114 und 115 ZPO).

§ 8

Die Entscheidgebühr für die Durchführung des summarischen Verfahrens beträgt Fr. 200.– bis Fr. 12'000.–. In familienrechtlichen Streitsachen und in Verfahren gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) vom 18. Juni 2004 beträgt sie Fr. 200.– bis Fr. 1'500.–.

Bemerkungen:

Der untere Gebührenrahmen ist in Zivilsachen generell auf Fr. 200.– anzuheben, damit zumindest eine Teildeckung der Kanzleigebühren und Auslagen in ähnlichem Umfang wie in anderen Verfahren erreicht wird.

Insbesondere am Handelsgericht werden sehr aufwendige Verfahren über den Erlass vorsorglicher Massnahmen durchgeführt, die mit den gegenwärtigen Ansätzen (auch unter Berücksichtigung des Aufschlags nach § 3 Abs. 2) nicht mehr erfasst werden können. Dasselbe gilt für § 10 und § 11 Abs. 3. Der obere Gebührenrahmen für die Durchführung von summarischen Verfahren wird daher auf Fr. 12'000.– angehoben.

Die maximale Entscheidgebühr in familienrechtlichen Streitsachen und in Verfahren betreffend eingetragene Partnerschaft wird auf Fr. 1'500.– angehoben. Mit einem breiteren Gebührenrahmen kann den im Einzelfall anfallenden Kosten besser Rechnung getragen werden.

§ 9

Aufgehoben.

Bemerkungen:

Die Gebührenerhebung wird in der CH ZPO abschliessend geregelt. Sie lässt keinen Rahmen für eine Bestimmung, welche die Entscheidgebühr für prozessleitende Entscheide regelt. § 9 VKD wird aufgehoben.

§ 10

Die Entscheidgebühr für die Behandlung eines Revisionsgesuchs beträgt Fr. 200.– bis Fr. 10'000.–.

Bemerkungen:

Die bisherigen Fr. 650.– für die Behandlung eines Revisionsgesuchs stehen in keinem vernünftigen Verhältnis zum Aufwand (ohne von Kostendeckung zu sprechen). Schon 2004 wurde dem Grossen Rat daher ein Aufschlag auf Fr. 800.– beantragt. Wenn nun von einer Pauschalgebühr gesprochen wird, muss ein längst fälliger (moderater) Aufschlag mitberücksichtigt werden. Zudem beliefen sich die Kanzleigebühren und Auslagen bisher auf rund Fr. 300.– bis Fr. 800.– pro Fall.

§ 11 Abs. 1, 1^{bis} (neu), 2 und 3

¹ Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren und das Beschwerdeverfahren vor dem Obergericht bemisst sich unter Vorbehalt von Abs. 1^{bis} nach den für das erstinstanzliche Verfahren geltenden Vorschriften.

^{1bis} Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren vor dem Obergericht gegen ein Urteil der Schlichtungsbehörde beträgt Fr. 200.– bis Fr. 1'800.–.

² Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren gegen einen prozessleitenden Entscheid beträgt Fr. 200.– bis Fr. 1'800.–.

³ Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren gegen ein Schiedsgerichtsurteil beträgt Fr. 200.– bis Fr. 10'000.–.

Bemerkungen:

Der Gebührenrahmen für das Beschwerdeverfahren wird erhöht (siehe Bemerkungen zu §§ 7 und 8 VKD).

§ 12 [6. Urteilserläuterung und -berichtigung]

Für das Verfahren der Urteilserläuterung und -berichtigung kann eine Entscheidgebühr von Fr. 200.– bis Fr. 1'000.– erhoben werden, sofern das Gesuch abgewiesen wird. Wird das Gesuch gutgeheissen, so wird keine Gebühr erhoben.

Bemerkungen:

In Art. 334 CH ZPO ist einzig die Rede von Urteilserläuterung und Urteilsberichtigung. Die Urteilsergänzung wird nicht speziell erwähnt. Es erfolgt in § 12 VKD eine redaktionelle Anpassung.

§ 13 Abs. 1, 3 (neu) und Marginalie [7. Gerichtskosten, Kürzung und Verzicht]

¹ Wird ein Verfahren nicht vollständig durchgeführt, namentlich wenn es gegenstandslos oder durch Klagerückzug oder -anerkennung oder durch Vergleich beendet wird, kann auf die Erhebung von Gerichtskosten ganz oder teilweise verzichtet werden.

³ Wenn das Urteil nicht begründet werden muss, reduzieren sich die Entscheidegebühren um 25 %.

Bemerkungen:

Die aussergerichtliche Erledigung von Streitsachen wird mit dem neuen Bundesrecht aufgewertet. Dementsprechend soll insbesondere im Vergleichsfall auf die Erhebung von Gerichtskosten ganz oder teilweise verzichtet werden können. Damit werden auch einvernehmliche Verfahrenserledigungen auf dem Weg der Mediation gefördert. Mit der Regelung in Absatz 3 soll ein Anreiz zum Verzicht auf das motivierte Urteil geschaffen werden. Der fixe Prozentsatz ermöglicht eine genaue Berechnung der zu erwartenden Ersparnis bei Verzicht auf vollständige Begründung des Urteils.

§ 14 Abs. 1

¹ Für Zivilsachen, die nicht in einem in der Zivilprozessordnung vorgesehenen Verfahren erledigt werden, beträgt die Entscheidegebühr Fr. 50.– bis Fr. 1'800.–.

Bemerkungen:

Der Gebührenrahmen wird angesichts der neuen Gegebenheiten des Bundesrechts erhöht (siehe Bemerkungen zu §§ 7 und 8 VKD).

§ 24

¹ Die Gerichtspräsidentin beziehungsweise der Gerichtspräsident und das Obergericht können für das aufsichtsrechtliche Verfahren bei mutwilliger Anzeige oder Beschwerdeführung sowie bei Ausfällung einer Disziplinarstrafe oder Anordnung einer Massnahme eine Gebühr von Fr. 100.– bis Fr. 1'500.– erheben.

² *Aufgehoben.*

Bemerkungen:

Der Gebührenrahmen wird angesichts der neuen Gegebenheiten des Bundesrechts erhöht (siehe Bemerkungen zu §§ 7 und 8 VKD).

Die Bestimmung, dass sich aufsichtsrechtliche Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsbehörden nach dem VRPG richten, ist unnötig. Absatz 2 wird daher aufgehoben.

§ 25 Abs. 1 und Marginalie [1. Für verwaltungsrechtliche Entscheide]

¹ In verwaltungsrechtlichen Verfahren wird für die Ausfertigung und die Zustellung des Endentscheides und der gesondert weiterziehbaren Zwischenentscheide eine Kanzleigebühr erhoben.

Bemerkungen:

Die eidgenössischen Prozessordnungen sehen keine Erhebung von Kanzleigebühren vor. Die CH ZPO lässt auch keine Erhebung von Auslagen mehr zu. In der CH StPO sind dagegen die Auslagen klar umschrieben. Die entsprechenden Bestimmungen im VKD dürfen sich somit nur noch auf das Verwaltungsverfahren beziehen. Im Verwaltungsrechtspflegeverfahren können weiterhin Kanzleigebühren erhoben werden.

Titel nach § 27

III. Auslagen im Verfahren der Verwaltungsrechtspflege

Bemerkungen:

Auslagen können gemäss den neuen Prozessgesetzen nur noch im Verwaltungsrechtspflegeverfahren erhoben werden, weshalb dieser Titel anzupassen ist.

§ 28

Die Barauslagen umfassen die im Verfahren entstandenen Kosten, namentlich für Porti, Telefone, Reisen und Verpflegung, Entschädigungen an Zeugen und Sachverständige, Publikationskosten usw.

Bemerkungen:

Da § 28 VKD nur noch im Verwaltungsverfahren von Bedeutung ist, werden die Kosten der Untersuchungshaft als mögliche Auslagen gestrichen.

Titel vor § 29 (neu)

IV. Entschädigung der Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen

Bemerkungen:

Der neue Titel vor § 29 VKD ist nötig, weil die Regelung der Entschädigung für die Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen für Zivil-, Straf- und Verwaltungsverfahren gilt.

§ 30

Die entscheidende Behörde bestimmt die Entschädigung der Sachverständigen und Übersetzerinnen und Übersetzer.

Bemerkungen:

Der Verweis auf die kantonale Zivilprozessordnung wird aufgehoben. Auf einen Verweis auf die neue CH ZPO wird verzichtet, da diese Bestimmung in Zivil-, Straf- und Verwaltungsverfahren Anwendung findet. Der Begriff "Dolmetscher" wird ersetzt. Es handelt sich dabei um eine Berufsbezeichnung. Als Übersetzerinnen und Übersetzer sollen aber auch geeignete andere Personen, die einer bestimmten Fremdsprache mächtig sind, zugelassen und entschädigt werden.

§ 31

Aufgehoben.

Bemerkungen:

Die CH ZPO regelt, was die Parteikosten umfasst, weshalb § 31 aufzuheben ist.

§ 35 [Übergangsbestimmung]

Für Verfahren, die nach altem Verfahrensrecht durchgeführt werden, gelten die bisherigen Bestimmungen dieses Dekrets.

Bemerkungen:

Dass dieses Dekret bei allen Kostenentscheiden anzuwenden ist, die nach seinem Inkrafttreten gefällt werden, ist selbstredend. Absatz 1 des bisherigen § 35 kann aufgehoben werden. § 35 regelt das Übergangsrecht, welches sich an die CH StPO und die CH ZPO anzulehnen hat.

5.3.4 Dekret über die Entschädigung der Anwälte (Anwaltstarif) vom 10. November 1987 (SAR 291.150)

Ingress

gestützt auf Art. 96 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008, Art. 424 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007, § 78 Abs. 2 der Kantonsverfassung sowie § 5 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (EG BGFA) vom 2. November 2004,

Bemerkungen:

Der Verweis auf die ZPO im Ingress kann ersatzlos gestrichen werden. Es wird allerdings auf die Bestimmung in der CH ZPO und der CH StPO verwiesen, die besagt, dass die Kantone die Tarife festsetzen. Der Verweis auf das ausser Kraft gesetzte Anwaltsgesetz wird korrigiert.

§ 3 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 2

¹ Die Grundentschädigung für die Vertretung und Verbeiständung einer Partei im ordentlichen und im vereinfachten Verfahren sowie im Scheidungsverfahren einschliesslich die Beratung und Vertretung im Schlichtungsverfahren beträgt.

² Im Vollstreckungsverfahren sowie bei der Vertretung des Geschädigten für Zivilansprüche im Strafverfahren beträgt die Grundentschädigung 10–50 % der Ansätze gemäss Absatz 1. In den übrigen summarischen Verfahren sowie in einfachen Gesuchssachen beträgt die Grundentschädigung 25–100 % der Ansätze gemäss Absatz 1.

Bemerkungen:

In Absatz 1 werden die Vertretung und Verbeiständung im vereinfachten und im Schlichtungsverfahren aufgenommen. Die Bezugnahme auf das summarische Verfahren gemäss Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz in Satz 1 von Absatz 2 wird aufgehoben. Abgesehen vom Vollstreckungsverfahren gilt für summarische Verfahren Satz 2 von Absatz 2.

§ 4 [Streitwert]

Für die Berechnung des Streitwerts gilt die ZPO. Bei offensichtlich zu hohen Begehren wird auf die Ansprüche abgestellt, die in guten Treuen hätten geltend gemacht werden können.

Bemerkungen:

Die Absätze 2–5 des bisherigen § 4 werden aufgehoben, da der Streitwert in Art. 91 ff. CH ZPO geregelt ist. Der neue § 4 enthält für die Berechnung des Streitwerts einen Verweis auf die CH ZPO. Im Übrigen entspricht dessen Inhalt dem bisherigen § 4 Abs. 1.

§ 11

Aufgehoben.

Bemerkungen:

Art. 122 Abs. 2 CH ZPO enthält eine Regelung über die Uneinbringlichkeit der Parteikosten, weshalb § 11 Anwaltstarif aufzuheben ist.

§ 12 Abs. 1

¹ In Verwaltungssachen setzt die als letzte urteilende kantonale Instanz, bei Kollegialbehörden deren Präsidentin oder Präsident, die der unentgeltlichen Rechtsvertretung aus der Gerichts- oder Staatskasse auszurichtende Entschädigung auf Grund einer Rechnung der Anwältin oder des Anwaltes fest.

Bemerkungen:

Gemäss Art. 104 Abs. 1 CH ZPO entscheidet das Gericht über die Prozesskosten in der Regel im Endentscheid. Die Prozesskosten setzen sich zusammen aus den Gerichtskosten und der Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 CH ZPO). In Bezug auf die Zivilverfahren erübrigt sich § 12 Abs. 1 Anwaltstarif und erfährt eine entsprechende Anpassung.

§ 14

Aufgehoben.

Bemerkungen:

Die CH ZPO verweist für die Festlegung der Parteientschädigung auf den kantonalen Tarif und ermöglicht die Einreichung einer Kostennote (Art. 105 i.V.m. 95 und 96 CH ZPO). Eine Aufforderung zur Einreichung einer Kostennote – wie dies § 14 Abs. 2 AnwT erwähnt und weitgehend der Praxis entsprach – ist folglich nicht notwendig. Wird keine Kostennote eingereicht, kann die Entscheidungsinstanz gestützt auf den Tarif die Entschädigung festlegen (analog den Entscheidgebühren). Wird eine Kostennote eingereicht, gelten die üblichen Verfahrensregeln (unter anderem rechtliches Gehör). Die CH StPO sieht keine Kostennote vor (vgl. Art. 135, 138 und 429 ff. CH StPO), weshalb die Entscheidbehörde aufgrund des Anwaltstarifs die Entschädigung festzusetzen hat. In Anlehnung an die bundesrechtliche und bundesgerichtliche Ausgestaltung der Parteientschädigungsfestsetzung ist die Bestimmung in § 14 auch in Verfahren von Verwaltungssachen nicht notwendig, zumal wiederum die allgemeingültigen Verfahrensbestimmungen zur Anwendung gelangen.

Weitere Änderungen des Anwaltstarifs (unter anderem amtliche Verteidigung gemäss § 9 Abs. 2), die nicht im Zusammenhang mit der CH ZPO oder dem EG ZPO stehen, erfolgen im Rahmen einer separaten Teilrevision.

5.3.5 Dekret über das Verfahren gemäss § 18 Spitalgesetz (VD-SpiG) vom 2. Dezember 2003 (SAR 331.210)

§ 4 Abs. 3

Die Vorschriften über den Stillstand der Fristen gemäss Zivilprozessrecht gelten nicht.

Bemerkungen:

Die CH ZPO verwendet den Begriff "Gerichtsferien" nicht, sondern spricht vom "Stillstand der Fristen". Der Begriff "Gerichtsferien" wird durch "Stillstand der Fristen gemäss Zivilprozessrecht" ersetzt.

5.3.6 Grossratsverordnung über die Einführung des Grundbuchs vom 5. Juli 1911 (SAR 720.110)

§ 25 Abs. 1

Aufgehoben.

Bemerkungen:

Die örtliche Zuständigkeit wird abschliessend in der CH ZPO geregelt sein.

§ 28 Abs. 3

Aufgehoben.

Bemerkungen:

Die CH ZPO sieht kein beschleunigtes Verfahren vor. Die Verfahrensarten sind im Bundesrecht abschliessend geregelt.

5.3.7 Dekret über die Grundbuchvermessung vom 5. März 1915 (SAR 723.110)

§ 21 Abs. 2 und 4

² *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

Bemerkungen:

Die CH ZPO sieht kein beschleunigtes Verfahren vor. Die Verfahrensarten sind im Bundesrecht abschliessend geregelt. Ebenso hält die CH ZPO abschliessend fest, in welchen Verfahren die Fristen nicht still stehen.

5.4 Dekretsaufhebungen

Die nachstehenden Dekrete sind aufzuheben:

5.4.1 Dekret über die Organisation des Bezirksgerichts Baden vom 14. März 1989 (SAR 155.320)

Bemerkungen:

Mit der Aufnahme der organisatorischen Bestimmungen für alle Bezirksgerichte in ein neues Dekret über die Organisation der Bezirksgerichte kann dieses Dekret aufgehoben werden.

5.4.2 Dekret über die Organisation der Bezirksgerichte Aarau, Bremgarten, Brugg, Lenzburg, Rheinfelden und Zofingen vom 26. August 2003 (SAR 155.350)

Bemerkungen:

Mit der Aufnahme der organisatorischen Bestimmungen für alle Bezirksgerichte in ein neues Dekret über die Organisation der Bezirksgerichte kann dieses Dekret aufgehoben werden.

5.4.3 Dekret über das Schlichtungsverfahren in Streitigkeiten aus Kauf- und anderen Verträgen zwischen Letztverbrauchern und Anbietern vom 23. Juni 1987 (SAR 221.130)

Bemerkungen:

Das Dekret ist aufzuheben, da das Schlichtungsverfahren bundesrechtlich abschliessend geregelt wird.

6. Konkordate

Das Konkordat betreffend Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozesskosten vom 5./20. November 1903 wird mit Inkrafttreten der CH ZPO obsolet. Die Beitrittserklärung zu diesem Konkordat ist durch den Grossen Rat erfolgt. Der Grosse Rat muss formell über den Austritt aus dem Konkordat entscheiden und den Regierungsrat beauftragen, den Austritt zu erklären.

7. Motion Adrian Ackermann, Kaisten, vom 16. Mai 2006 betreffend ersatzlose Streichung von § 316 ZPO (Dahinfallen des richterlichen Verbots durch Zeitablauf)

Das Verfahren zum Erlass eines gerichtlichen Verbots und dessen Befristung sind in der Schweizerischen Zivilprozessordnung abschliessend geregelt (§§ 258–260 CH ZPO). Es besteht kein Raum mehr für eine kantonale Regelung der richterlichen Verbote. Art. 258 Abs. 1 CH ZPO sieht vor, dass das Verbot befristet oder unbefristet sein kann.

Es wird beantragt, die Motion, mit welcher eine Aufhebung der Befristung richterlicher Verbote angestrebt wurde, im Hinblick auf das Inkrafttreten des Bundesrechts abzuschreiben.

8. Personelle und finanzielle Auswirkungen der Umsetzung der neuen Prozessordnungen im Bereich der Justizbehörden

8.1 Vorbemerkung

Rechtsprechung ist im Rechtsstaat eine dauernde Basisaufgabe, die mit einem Globalbudget im Sinne von § 14 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 11. Januar 2005 zu finanzieren ist. Die CH StPO und CH ZPO und die jeweiligen kantonalen Einführungsgesetze (EG StPO und EG ZPO) definieren die Erfüllung der Basisaufgabe "Rechtsprechung" aufbau- und ablauforganisatorisch derart dicht, dass kaum noch Gestaltungsspielraum für die Bestimmung des Leistungsumfangs besteht. Der Gesetzgeber (Bund und Kanton) hat die Aufgabenerfüllung hinreichend bestimmt. Aus diesem Grund ist die Erhöhung der Personalressourcen bei den Justizbehörden (Erhöhung Richter-, Gerichtsschreiber- und Kanzleistellen) als Veränderung des Globalbudgets für den Aufgabenbereich 710 Rechtsprechung darzustellen beziehungsweise zu beschliessen.

8.2 Aufgaben- und Finanzplanung

Im Hinblick auf die Einführung der neuen Prozessordnungen an den aargauischen Gerichten wurden die hierfür benötigten zusätzlichen Stellen im Budget 2010 und in den Planjahren 2011–2013 eingestellt. Der Grosse Rat hat am 1. Dezember 2009 mit dem Beschluss zum Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2010–2013 für die Umsetzung der CH StPO und CH ZPO die Finanzmittel zur Schaffung der zusätzlichen Stellen genehmigt. Die erforderlichen Mittel sind somit im AFP 2010–2013 enthalten.

Die im Budget und den Planjahren eingestellten Stellen entsprechen den Stellenangaben in den beiden Vorlagen EG StPO und EG ZPO für die 1. Beratung (vgl. [09.276] Botschaft 1. Lesung EG ZPO vom 16. September 2009, Ziffer 5.1.2, S. 48 f.; [09.258] Botschaft 1. Lesung EG StPO vom 2. September 2009, Ziffer 9.1.3, S. 53 f.). Die einzige Abweichung liegt darin, dass mit dem Budgetentscheid des Grossen Rats vom 1. Dezember 2009 der Amts- respektive Stellenantritt für die 2010 aufgrund von EG StPO und EG ZPO zu schaffenden Zusatzstellen vom 1. Oktober 2010 auf den 1. Dezember 2010 verschoben wurde, was – im Vergleich zu den Angaben in den Botschaften EG ZPO und EG StPO für die 1. Beratung – zu einer entsprechenden Reduktion der finanziellen Aufwendungen für das Jahr 2010 führte.

8.3 Stellenplan

AB 710 Rechtsprechung; Stellenplan Justizbehörden für StPO und ZPO												
	B 2009	Verände- rung	B 2010	Verände- rung	B 2011	Verände- rung	AFP 2012	Verände- rung	AFP 2013	Verände- rung	AFP 2014	
	%		%		%		%		%		%	
Gesamttotal	50	2'450	2'500	200	2'700	0	2'700	0	2'700	0	2'700	
Oberrichter	0	100	100	100	200	0	200	0	200	0	200	
Gerichtspräsidenten	0	600	600	100	700	0	700	0	700	0	700	
Gerichtsschreiber	0	1'000	1'000	50	1'050	100	1'150	0	1'150	0	1'150	
Kanzleistellen	0	600	600	50	650	0	650	0	650	0	650	
Projektstellen	50	150	200	-100	100	-100	0	0	0	0	0	
Total StPO	50	1'750	1'800	75	1'875	0	1'875	0	1'875	0	1'875	
Oberrichter	0	100	100	50	150	0	150	0	150	0	150	
Gerichtspräsidenten	0	400	400	50	450	0	450	0	450	0	450	
Gerichtsschreiber	0	800	800	0	800	50	850	0	850	0	850	
Kanzleistellen	0	400	400	25	425	0	425	0	425	0	425	
Projektstellen	50	50	100	-50	50	-50	0	0	0	0	0	
Total ZPO	0	700	700	125	825	0	825	0	825	0	825	
Oberrichter	0	0	0	50	50	0	50	0	50	0	50	
Gerichtspräsidenten	0	200	200	50	250	0	250	0	250	0	250	
Gerichtsschreiber	0	200	200	50	250	50	300	0	300	0	300	
Kanzleistellen	0	200	200	25	225	0	225	0	225	0	225	
Projektstellen	0	100	100	-50	50	-50	0	0	0	0	0	

Die neuen Stellen CH StPO und CH ZPO sind ab dem 1. Dezember 2010 im Budget 2010 eingestellt.

Ergänzend zu den Stellen aufgrund der CH StPO und der CH ZPO ist für die Wahrnehmung der Führungs- und Aufsichtsfunktionen im Bereich der Justizbehörden eine zusätzliche Stelle für eine Oberrichterin oder einen Oberrichter mit einem Pensum von 50 % erforderlich (vgl. oben Ziffer 5.3.2, Kommentar zu § 1 Abs. 1 GOD). Die finanziellen Mittel für diese Stelle sind ab dem 1. Oktober 2010 im Budget 2010 enthalten.

Gesamthaft steigt die Zahl der ordentlichen Stellen der Justizbehörden von 235,59 (2009) auf 265,99 (2012 ff.). Darin sind neben den zusätzlichen Stellen gemäss der vorliegenden Botschaft für die CH ZPO und CH StPO sowie die Wahrnehmung der Führungs- und Aufsichtsfunktionen (gesamthaft 27,5 Stellen) weitere 2,9 Gerichtsschreiber- und Kanzleistellen für Bedürfnisse der Justizbehörden in anderen Bereichen enthalten.

8.4 Finanzielle Auswirkungen der CH StPO

Die Umsetzung der CH StPO bedingt folgende Stellenerhöhungen:

- Oberrichterstellen: 1,5 Stellen;
- Gerichtspräsidentenstellen: 4,5 Stellen;
- Gerichtsschreiberstellen: 8,5 Stellen;
- Kanzleistellen: 4,25 Stellen.

Dies führt ab 2010 im Aufgabenbereich 710 zu folgenden Mehraufwendungen:

		B 2009	B 2010	B 2011	AFP 2012	AFP 2013	AFP 2014
Aufwand		-74'620	-538'290	-4'305'080	-4'560'830	-4'600'130	-4'646'080
Ertrag		0	135'000	1'024'900	1'108'200	1'114'400	1'125'500
Saldo		-74'620	-403'290	-3'280'180	-3'452'630	-3'485'730	-3'520'580
Globalbudget							
<i>Ausgaben</i>		-74'620	-381'090	-3'060'980	-3'217'330	-3'235'030	-3'267'380
<i>Personalaufwand</i>		-74'200	-372'300	-3'050'900	-3'207'100	-3'224'800	-3'257'300
OR-Stellen		0	-28'100	-447'000	-448'100	-450'200	-454'800
301000	Löhne Verw.Personal	0	-21'200	-379'000	-380'000	-381'700	-385'600
303000	AG-Beiträge.Verw.Personal	0	-6'900	-68'000	-68'100	-68'500	-69'200
GP-Stellen		0	-76'000	-1'035'600	-1'036'400	-1'043'000	-1'053'500
301000	Löhne Verw.Personal	0	-65'600	-880'100	-880'500	-886'300	-895'200
303000	AG-Beiträge.Verw.Personal	0	-10'400	-155'500	-155'900	-156'700	-158'300
GS-Stellen		0	-94'300	-1'161'100	-1'351'400	-1'358'500	-1'372'100
301000	Löhne Verw.Personal	0	-83'000	-990'700	-1'152'600	-1'158'500	-1'170'100
303000	AG-Beiträge.Verw.Personal	0	-11'300	-170'400	-198'800	-200'000	-202'000
Kanzleistellen		0	-27'200	-370'500	-371'200	-373'100	-376'900
301000	Löhne Verw.Personal	0	-25'200	-318'900	-319'500	-321'100	-324'400
303000	AG-Beiträge.Verw.Personal	0	-2'000	-51'600	-51'700	-52'000	-52'500
Projektstellen		-74'200	-146'700	-36'700			
301000	Löhne Verw.Personal	-63'000	-125'100	-31'300			
303000	AG-Beiträge.Verw.Personal	-11'200	-21'600	-5'400			
<i>Sachaufwand</i>		-420	-8'790	-10'080	-10'230	-10'230	-10'080
309000	Aus-/Weiterb.Verw.Pers.	-100	-2'200	-2'400	-2'400	-2'400	-2'400
309900	Übriger Pers.Aufw.	-70	-1'540	-1'680	-1'680	-1'680	-1'680
310000	Büromaterial	-50	-1'100	-1'200	-1'200	-1'200	-1'200
315300	UB Informatikmittel	-150	-2'850	-3'600	-3'750	-3'750	-3'600
317000	Spesen Verw.Personal	-50	-1'100	-1'200	-1'200	-1'200	-1'200
<i>Einnahmen / Erträge*</i>		0	120'700	915'600	990'300	996'000	1'005'900
431110	Kanzleigebühen	0	12'300	94'100	101'200	103'100	104'100
431120	Gerichtsgebühren	0	95'100	719'500	769'800	773'100	780'800
431900	Übrige Gebühren	0	13'300	102'000	119'300	119'800	121'000

LUAE		0	-142'900	-1'134'800	-1'225'600	-1'246'700	-1'259'100
318700	Prozesskostenentsch.	0	-10'500	-92'200	-104'700	-104'500	-105'500
318710	Amtliche Honorare un- entgeltliche Rechtspf.	0	-101'000	-783'300	-837'500	-849'700	-858'200
330300	Debitorenverluste	0	-45'700	-368'600	-401'300	-410'900	-415'000
437100	Bussen/Geldstrafen	0	14'300	109'300	117'900	118'400	119'600

8.5 Finanzielle Auswirkungen der CH ZPO

Die Umsetzung der CH ZPO bedingt folgende Stellenerhöhungen:

- Oberrichterstellen: 0,5 Stellen;
- Gerichtspräsidentenstellen: 2,5 Stellen;
- Gerichtsschreiberstellen: 3 Stellen;
- Kanzleistellen: 2,25 Stellen.

Dies führt ab 2010 im Aufgabenbereich 710 zu folgenden Mehraufwendungen:

		B 2009	B 2010	B 2011	AFP 2012	AFP 2013	AFP 2014
Aufwand		0	-277'380	-1'863'160	-2'034'860	-2'052'360	-2'072'960
Ertrag		0	41'500	396'000	471'800	444'200	448'400
Saldo		0	-235'880	-1'467'160	-1'563'060	-1'608'160	-1'624'560
Globalbudget							
Ausgaben		0	-225'780	-1'324'960	-1'435'660	-1'443'560	-1'458'160
Personalaufwand		0	-222'000	-1'319'500	-1'430'200	-1'438'100	-1'452'700
OR-Stellen		0	0	-149'100	-149'300	-150'100	-151'700
301000	Löhne Verw.Personal	0	0	-126'400	-126'600	-127'300	-128'600
303000	AG-Beiträge.Verw.Personal	0	0	-22'700	-22'700	-22'800	-23'100
GP-Stellen		0	-38'000	-575'400	-576'000	-579'500	-585'400
301000	Löhne Verw.Personal	0	-32'800	-489'000	-489'400	-492'400	-497'400
303000	AG-Beiträge.Verw.Personal	0	-5'200	-86'400	-86'600	-87'100	-88'000
GS-Stellen		0	-23'700	-362'300	-508'400	-511'100	-516'300
301000	Löhne Verw.Personal	0	-20'800	-309'600	-434'300	-436'500	-440'900
303000	AG-Beiträge.Verw.Personal	0	-2'900	-52'700	-74'100	-74'600	-75'400
Kanzleistellen		0	-13'600	-196'000	-196'500	-197'400	-199'300
301000	Löhne Verw.Personal	0	-12'600	-168'800	-169'200	-170'000	-171'700
303000	AG-Beiträge.Verw.Personal	0	-1'000	-27'200	-27'300	-27'400	-27'600
Projektstellen		0	-146'700	-36'700	0	0	0
301000	Löhne Verw.Personal	0	-125'100	-31'300	0	0	0
303000	AG-Beiträge.Verw.Personal	0	-21'600	-5'400	0	0	0
Sachaufwand							
309000	Aus-/Weiterb.Verw.Pers.	0	-900	-1'300	-1'300	-1'300	-1'300
309900	Übriger Pers.Aufw.	0	-630	-910	-910	-910	-910
310000	Büromaterial	0	-450	-650	-650	-650	-650
315300	UB Informatikmittel	0	-1'350	-1'950	-1'950	-1'950	-1'950
317000	Spesen Verw.Personal	0	-450	-650	-650	-650	-650

Einnahmen / Erträge*		0	41'500	396'000	471'800	444'200	448'400
431110	Kanzleigegebühren	0	4'000	40'700	45'100	46'000	46'500
431120	Gerichtsgebühren	0	33'100	311'200	373'500	344'800	348'200
431900	Übrige Gebühren	0	4'400	44'100	53'200	53'400	53'700
LUAE		0	-51'600	-538'200	-599'200	-608'800	-614'800
318700	Prozesskostenentsch.	0	-3'500	-39'900	-46'700	-46'600	-47'000
318710	Unentgeltliche Rechtspf.	0	-33'100	-338'800	-373'500	-378'900	-382'700
330300	Debitorenverluste	0	-15'000	-159'500	-179'000	-183'300	-185'100

8.6 Finanzielle Auswirkungen des Führungspensums

Das für die Führungs- und Aufsichtsaufgaben zu schaffende zusätzliche Obergerichterspensum (50 %; vgl. oben Ziffer 5.3.2, Kommentar zu § 1 Abs. 1 GOD) führt ab 1. Oktober 2010 im Aufgabenbereich 710 zu folgenden Mehraufwendungen:

		B 2009	B 2010	B 2011	AFP 2012	AFP 2013	AFP 2014
Aufwand		0	-21'520	-149'520	-149'720	-150'520	-152'120
Ertrag		0	0	0	0	0	0
Saldo		0	-21'520	-149'520	-149'720	-150'520	-152'120
zusätzliche Stelle			50 %	50 %	50 %	50 %	50 %
Globalbudget							
Ausgaben		0	-36'520	-149'520	-149'720	-150'520	-152'120
Personalaufwand		0	-36'100	-149'100	-149'300	-150'100	-151'700
OR-Stellen		0	-36'100	-149'100	-149'300	-150'100	-151'700
301000	Löhne Verw.Personal	0	-31'800	-126'400	-126'600	-127'300	-128'600
303000	AG-Beiträge. Verw.Personal	0	-4'300	-22'700	-22'700	-22'800	-23'100
Sachaufwand		0	-420	-420	-420	-420	-420
309000	Aus-/Weiterb. Verw. Pers.	0	-100	-100	-100	-100	-100
309900	Übriger Pers. Aufw.	0	-70	-70	-70	-70	-70
310000	Büromaterial	0	-50	-50	-50	-50	-50
315300	UB Informatikmittel	0	-150	-150	-150	-150	-150
317000	Spesen Verw. Personal	0	-50	-50	-50	-50	-50
Investitionen		0	15'000	0	0	0	0
506000	Kauf Mobiliar	0	15'000	0	0	0	0

8.7 Finanzieller Aufwand für Immobilien und Mobilien

Für die Unterbringung der zusätzlichen Stellen werden jährlich wiederkehrende Aufwendungen von ca. Fr. 250'000.– im Aufgabenbereich 430 Immobilien anfallen. Für den Mieterausbau wird mit einem einmaligen Aufwand von ca. Fr. 1'200'000.– gerechnet. Diese Mehraufwendungen sind zurzeit erst grob schätzbar. Soweit aufgrund der weiteren Evaluation erforderlich, wird der Regierungsrat dem Grossen Rat für die Raumbeschaffung entsprechende Globalkreditträge gemäss §§ 18 ff. des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) stellen.

Für die Beschaffung von Mobiliar ist im Budget 2010 des Aufgabenbereichs 710 Rechtsprechung ein Betrag von Fr. 392'000.– eingestellt.

9. Weiteres Vorgehen

Nach dem Beschluss des Grossen Rats über die vorliegende Botschaft werden die Verordnungen durch den Regierungsrat an das neue Prozessrecht angepasst.

Der Staatsvertrag zwischen den Regierungen der Kantone Aargau und Zürich über die Bildung einer Zivilschutzorganisation Region Dietikon vom 30. März 2005 und 8. Juni 2005 enthält einen Verweis auf die Zivilprozessordnung des Kantons Zürich. Der Staatsvertrag zwischen den Regierungen der Kantone Aargau und Zürich über den Bau und Betrieb einer gemeinsamen Kläranlage sowie gemeinsamer Zulaufkanäle durch die Einwohnergemeinden Oberehrendingen, Unterehrendingen und Schneisingen sowie durch die politischen Gemeinden Niederweningen, Oberweningen, Schleinikon und Schöfflisdorf vom 19. Juni und 13. September 1972 verweist auf die Zivilprozessordnung des Kantons Aargau und enthält einen falschen Verweis auf die Bundesverfassung. Der Regierungsrat wird die nötigen Schritte zur Anpassung der Staatsverträge in die Wege leiten.

Der Regierungsrat wird nach Annahme der Verfassungsänderung durch das Volk und nach Ablauf der Referendumsfrist für das Einführungsgesetz die Erlasse auf den 1. Januar 2011 in Kraft setzen.

Zum Antrag:

Der Beschluss unter Ziffer 1 nachstehend unterliegt der obligatorischen Referendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung.

Der Beschluss unter Ziffer 2 untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung, sofern ihm die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt. Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen oder wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. b der Kantonsverfassung ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

A n t r a g :

1.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung der Verfassung des Kantons Aargau wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

2.

Der vorliegende Entwurf des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

3.

Der vorliegende Entwurf des Dekrets über die Organisation der Bezirksgerichte wird zum Beschluss erhoben.

4.

Der folgende parlamentarische Vorstoss wird abgeschrieben:

- (06.91) Motion Adrian Ackermann, Kaisten, vom 16. Mai 2006 betreffend ersatzlose Streichung von § 316 ZPO (Dahinfallen des richterlichen Verbots durch Zeitablauf)

5.

Es werden der Austritt aus dem Konkordat betreffend Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozesskosten vom 5./20. November 1903 beschlossen und der Regierungsrat beauftragt, den Austritt zu erklären.

Aarau, 17. Februar 2010

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Roland Brogli

Dr. Peter Grünenfelder

Beilagen:

Beilage 1: Synopse Verfassung des Kantons Aargau

Beilage 2: Synopse Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)

Beilage 3: Synopse Dekret über die Organisation der Bezirksgerichte